

Bedeutung der Water Safety Plans aus rechtlicher Sicht

Die im September 2004 von der Weltgesundheitsorganisation publizierten neuen Empfehlungen für die Trinkwasserqualität enthalten ein Kapitel 4, das auch von so genannten Water Safety Plans handelt. Dabei geht es um die Bewertung der Wasserversorgungssysteme, deren Überwachung und Steuerung, den Unterhalt der Verteilungsnetze sowie um Dokumentationspflichten. Der europäische Gesetzgeber beabsichtigt, diese Verpflichtungen in die Trinkwasserrichtlinie aufzunehmen. Sollte dies geschehen, stellt sich die Frage nach den rechtlichen Konsequenzen.

Die sich aus den Water Safety Plans ergebenden Pflichten für die staatliche Verwaltung, Wasserversorgungsunternehmen und Hauseigentümer sind in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der Regel seit langem gelebte Praxis. Eine Reihe europäischer Richtlinien und nationaler Vorschriften bezweckt den Schutz des

Rohwassers und der Gesundheit der Verbraucher vor Krankheiten, die von nicht einwandfreiem Trinkwasser verursacht werden können. Im Europäischen Recht sind hier die Trinkwasserrichtlinie, die Wasserrahmenrichtlinie, die Nitratrichtlinie und die Richtlinie über kommunales Abwasser hervorzuheben. Die Umsetzung erfolgt durch das Wasserhaushaltsgesetz, die Landeswassergesetze, die Trinkwasserverordnung oder die Abwasserverordnung.

Dennoch wäre die Hoffnung trügerisch, selbst bei einer expliziten Aufnahme der Pflichten aus dem Water Safety Plan in Europäisches Recht bräuchte Deutschland keine Änderungen seiner Gesetze zu befürchten. Denn die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hat Deutschland mehr als einmal gezeigt, dass es der europäischen Kommission nicht nur auf die Erreichung der Ziele der Richtlinien an-

kommt, sondern dass diese Ziele auch genau auf dem Weg erreicht werden, den das Europäische Recht vorschreibt. Deshalb kommt es darauf an, eine eventuelle Umsetzung der WHO-Leitlinie so offen wie möglich zu formulieren. Je genauer die Vorgaben formuliert sind, umso wahrscheinlicher ist es, dass die gesetzlichen Anforderungen in Deutschland geändert werden müssen. Wünschenswert wäre eine gesetzliche Vermutung, dass die Anforderungen aus den Water Safety Plans eingehalten sind, wenn die jeweils Verantwortlichen die Anforderungen aus den jeweils gültigen technischen Regelwerken erfüllen. Auf die Weise könnte auch die technische Selbstverwaltung der Wasserversorgungswirtschaft erhalten bleiben.

RA Per Seeliger
Erftverband, Bergheim ■

Ab dem 6. April 2006 finden Sie die Vorträge auch im Internet unter www.dvgw-wat.de!

NOTIZEN